

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Verwaltungsgericht Halle für das Geschäftsjahr 2025

i.d.F. des Beschlusses vom 13. Dezember 2024, 22. Mai 2025

1. Zahl der Kammern

Der Präsident erklärt, die Zahl der Kammern des Verwaltungsgerichts wird für das Geschäftsjahr 2025 auf 8 festgesetzt.

Der Präsident erklärt weiter, ich schließe mich der 5. Kammer an.

2. Besetzung der Kammern

§ 1 Berufsrichter

1. 1. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Druschel Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Hartmann ⁽¹⁾ stellv. Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Mengershausen

2. 2. Kammer

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Seiler Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Saugier stellv. Vors.

Richter
Eckhardt

3. 3. Kammer

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Schneider Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Schenderlein stellv. Vors.

¹ Richterin am Verwaltungsgericht Hartmann ist bei der Vertretung (§ 2 GVP) im selben Umfange wie eine teilzeitbeschäftigte Richterin ausgenommen (§ 2 Nr. 3 Satz 4 GVP).

Richter am Verwaltungsgericht
Schade (bis 31. Januar 2025)
(zugleich Landesrichterrat)

Richterin
Dr. Decher (ab 1. Februar 2025)

4. 4. Kammer

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
Dr. Völker-Clausen
(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Harms

stellv. Vors.

Richter am Verwaltungsgericht
Ludwig

Richterin
Ziolkowski (nur für das Verfahren 4 B 176/24 HAL)

5. 5. Kammer

Präsident des Verwaltungsgerichts
Pfersich

Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Heidenreich

stellv. Vors.

Richter am Verwaltungsgericht
Brüggemann

6. 6. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Helms (bis 31. Mai 2025)

Vors.

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Zirzlaff (ab 01.07.2025)

Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Kopatsch

stellv. Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Wagner

Richterin
Dr. Decher (ab 26. Mai 2025 zu 25 %)

13. 23. Kammer für Güterichterverfahren

Richterin am Verwaltungsgericht
Kopatsch

§ 2 Vertretung

1. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG und § 28 Abs. 2 Satz 1 DRiG von einem Mitglied der Kammer vertreten werden, so richtet sich die Vertretung des Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Nr. 2 Satz 2; dabei treten zunächst die bestellten Vorsitzenden der anderen Kammern ein, wenn auch diese verhindert sind, ihre bestellten Vertreter und dann die übrigen Richter.
2. Die beisitzenden Richter einer Kammer werden, soweit die Vertretung innerhalb dieser Kammer nicht durchgeführt werden kann, von den beisitzenden Richtern einer anderen Kammer vertreten; zur Vertretung ist das dienstjüngere Mitglied vor dem dienstälteren berufen, der bestellte stellvertretende Vorsitzende jedoch an letzter Stelle.
3. Die 1. und 7. Kammer, die 2. und 4. Kammer, die 3. und 6. Kammer und die 5. und 8. Kammer vertreten sich gegenseitig. Alsdann werden
 - die Richter der 1. Kammer von denen der 2. Kammer,
 - die Richter der 2. Kammer von denen der 3. Kammer,
 - die Richter der 3. Kammer von denen der 4. Kammer,
 - die Richter der 4. Kammer von denen der 5. Kammer,
 - die Richter der 5. Kammer von denen der 6. Kammer,
 - die Richter der 6. Kammer von denen der 7. Kammer,
 - die Richter der 7. Kammer von denen der 8. Kammer,
 - die Richter der 8. Kammer von denen der 1. Kammer und
 - die Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen von den Richtern der 5. Kammer vertreten.

Sind die nach der vorstehenden Regelung berufenen Vertreter verhindert, so übernehmen deren Vertreter die Vertretung, bis die Reihenfolge erschöpft ist.

Ist auch dann keine Kammerbesetzung gewährleistet, so treten die Kammervorsitzenden nach den vorstehenden Grundsätzen als Beisitzer hinzu.

4. Ein Richter wird bei der Vertretung übergangen, wenn bei seiner Mitwirkung die Kammer nicht mit der erforderlichen Anzahl von Richtern auf Lebenszeit besetzt ist. Entsprechendes gilt, wenn schon sein Ehegatte zur Mitwirkung berufen ist. Ein teilzeitbeschäftigter Richter ist von der Vertretung in anderen Kammern ausgenommen; dasselbe gilt für einen Richter, der mehreren mit Nummer 1 bis 8 bezeichneten Kammern zugeteilt ist, das gilt nicht, wenn der Richter einer Kammer nur für einzelne Verfahren zugewiesen ist.

Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Liste der an sich zur Vertretung berufenen Richter erschöpft ist. Dann sind zunächst die Teilzeit-Richter, ersatzweise die mehrfach zugeteilten, schließlich die Richter des Satzes 2 zur Vertretung berufen; die Vorsitzenden werden zuletzt herangezogen; mehrfach zugeteilte Richter gelten als Mitglieder der Kammer, für welche der Vorrang ihrer Tätigkeit bestimmt ist.

5. Beschließt die Kammer die Fortsetzung der Verhandlung an einem anderen Tag, so wirken die Richter des ersten Tages mit, sofern diese der gleichen Kammer angehören. Das Gleiche gilt, wenn eine auswärtige Sitzung der Kammer mit unterschiedlichen Sachen über mehrere aufeinander folgende Werkstage dauert.
6. Im Falle eines Kammerwechsels bleibt der Richter bis zur nächsten Entscheidung in einem bereits als Einzelrichter oder Berichterstatter oder unter seiner Mitwirkung von der bisherigen Kammer verhandelten Falles zugleich auch Mitglied der bisherigen Kammer, wenn dieses Verfahren wegen der Gewährung eines Schriftsatznachlasses oder eines angesetzten Verkündungstermins bis zum Kammerwechsel nicht mehr entschieden werden konnte.
7. Die Güterichter vertreten sich in der bezifferten Reihenfolge (§ 5 Nr. 12, 13 und 14).

§ 3 Ehrenamtliche Richter

1. Die Kammern sind mit den aus der Anlage ersichtlichen ehrenamtlichen Richtern besetzt (Hauptliste der jeweiligen Kammer).
2. Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge der Sitzungen nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt.

Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die zeitlich frühere Sitzung.

Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben ist.

Verhinderungen herangezogener ehrenamtlicher Richter wirken sich auf die weitere Reihenfolge der Heranziehung nicht aus; das Gleiche gilt, wenn die Sitzung, zu welcher herangezogen ist, ausfällt.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich (§ 54 VwGO) oder tatsächlich verhindert (Verhinderung), so wird er durch den nach der Hauptliste Nächstberufenen vertreten, der noch nicht herangezogen worden ist.
4. Kann in den Fällen unvorhergesehener Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Richter nicht nach Nr. 2 und 3 verfahren werden, ist von der jeweiligen Hilfsliste der Kammer auszugehen. Für die Heranziehung nach der Hilfsliste gelten die Nr. 2 und 3 entsprechend; die Heranziehung nach der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Bei auswärtigen Sitzungen kann ein örtlich näher erreichbarer ehrenamtlicher Richter aus der Hauptliste ausgewählt werden.
5. Die Vertretungsregelung in § 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Teil Zuständigkeit der Kammern

§ 4 Grundsatz

1. Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge berufen, die zu den in § 5 aufgeführten Sachgebieten gehören.
2. Das Sachgebiet bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der Klage, bei Anträgen nach demjenigen der Hauptsache.
3. Bei einem Sachgebiet mit der Endziffer Null besteht eine Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die sich keinem Untersachgebiet (andere Endziffer als Null) zuordnen lassen oder deren Untersachgebiet durch § 5 nicht zugeteilt ist.

Dies gilt nicht bei Nebenzuteilungen (insbesondere durch Klammerzusätze), wenn die Ordnungsnummer mit der Endziffer Null lediglich zusätzlich (nicht an erster Stelle) aufgeführt ist.

Der Geschäftsverteilungsplan stellt insoweit auf das „Sachgebiets-Verzeichnis“ für die „Zählkarten-Statistik“ ab, das nachrichtlich in der Anlage mitgeteilt wird.

4. Sind für ein Rechtsschutzgesuch nach § 5 mehrere Kammern zuständig, ohne dass eine Regelung durch §§ 7, 8 getroffen ist, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist.

Für diese Beurteilungen ist bei Geldleistungen im Zweifel auf die Höhe der einzelnen Beträge abzustellen, die den jeweiligen Sachgebieten zuzuordnen sind.

Eine Abgabe an eine andere Kammer nach Abtrennung bleibt unberührt.

5. Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache bei deren Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für „sonstige Rechtsgebiete“ zuständigen Kammer zugeteilt.

Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, gibt diese Kammer die Sache an die für den Streitgegenstand zuständige Kammer ab.

Hält diese sich nicht für zuständig, so holt sie die Entscheidung des Präsidiums ein.

6. Für Klagen und Anträge aus dem Sachgebiet des Enteignungsrechts (0960) ist diejenige Kammer zuständig, deren Sachgebiet materiell im Schwerpunkt betroffen ist (z. B. Enteignungen nach dem Energie- oder Straßenrecht).

- 7.1 Der 1. Kammer werden asyl- und ausländerrechtliche Verfahren zugewiesen, welche sich nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, sowie asylrechtliche Verfahren für die der 1. Kammer zugeteilten Länder. Den übrigen Kammern werden asylrechtliche Verfahren nur insoweit zugewiesen, als sie sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten.

- 7.2 Für die Asylverfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bei ungeklärter oder streitiger Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als

auch der letzte Aufenthaltsort des Betroffenen nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betroffene geltend macht. Sind in einem Bescheid Asylbewerber unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erfasst, ist die Kammer zuständig, die für die im Bescheid an erster Stelle genannte volljährige Person zuständig ist.

8. Die Eingänge der Asylverfahren mit dem Herkunftsstaat Syrien werden wie folgt unter den zuständigen Kammern nach dem Zeitpunkt des Eingangs verteilt: 1 Verfahren an die 2. Kammer, 1 Verfahren an die 4. Kammer und 2 Verfahren an die 6. Kammer mit danach wiederholender Reihenfolge.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit

1.	1. Kammer	
	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	0500
	<u>ohne</u> Versammlungsrecht (4. Kammer)	<u>ohne</u>
	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht (7. Kammer),	0512
	Feuerwehrkosten (3. Kammer),	0525
	Tierschutzrecht inklusive Gefahrhunderecht (7. Kammer),	052502
	Zensus (7. Kammer)	0526
	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) (7. Kammer),	0536
	Verkehrsrecht (7. Kammer),	0540-0542
	Wohnrecht (3. Kammer)	0550-0556
	Lotterie und Glücksspielrecht (7. Kammer)	0560
		0570
	Ausländerrecht (einschließlich Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörde aller Kammern)	0600
	Asylrecht für Staatsangehörige aus dem Staat Irak sowie aus den Ländern, für die keine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
2.	2. Kammer	
	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht	0900
	Erschließungsbeiträge	1131
	Ausbaubeiträge	1132
	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	1160
	Wasserverbandsbeitrag sowie Abgaben und Umlagen von Gewässerunterhaltungsverbänden	017003-017050

	Asylrecht für Staatsangehörige aus afrikanischen Staaten, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen und für die Staaten Amerikas sowie Ghana, Guinea, Liberia, Senegal, Gambia, Sierra Leone, Türkei (ab 23.05.2025) und Moldawien sowie Syrien 25 % der Eingänge (Turnus mit der 4. und 6. Kammer)	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
3.	3. Kammer	
	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, <u>ohne</u> Recht der freien Berufe (8. Kammer) Prüfungsrechtliche Verfahren aus dem Berufsbildungsrecht (6. Kammer)	0400 <u>ohne</u> _____ 0460 042004
	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht <u>ohne</u> Wasserverbandsbeitrag sowie Abgaben und Umlagen von Gewässerunterhaltungsverbänden (2. Kammer)	0100 <u>ohne</u> _____ 017003-017050
	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
	Feuerwehrkosten	052502
	Kommunales Steuerrecht	1111
	Kommunales, nicht leitungsgebundenes Abgaben- und Gebührenrecht <u>ohne</u> Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten (8. Kammer)	1100, 1120
	Asylrecht für Staatsangehörige aus Iran, Niger, Mali und den Staaten der ehemaligen UdSSR außer Moldawien.	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
4.	4. Kammer	
	Umweltrecht <u>ohne</u> Straßen- und Wegerecht (6. Kammer) Umweltinformationen (7. Kammer)	1000 <u>ohne</u> _____ 1040 107002
	Leitungsgebundenes Abgabenrecht	1100, 1120, 1130, 1140
	Subventionen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie	0411
	Versammlungsrecht	0512
	Streitigkeiten betreffend das Einwegkunststoffdsgesetz	1000, 1100, 0411
	Anschluss- und Benutzungszwang für Kommunale Einrichtungen	1170
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten China, Taiwan, Somalia, Äthiopien, Eritrea, Sudan und Südsudan sowie Syrien 25 % der Eingänge (Turnus mit der 2. und 6. Kammer)	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930

		2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
5.	5. Kammer	
	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich Laufbahnprüfungen und Staatsprüfungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis absolviert werden mit Ausnahme der Zweiten Juristischen Staatsprüfung einschließlich auf dienstrechtliche Maßnahmen zurückzuführende Ansprüche nach dem AGG ohne Besoldung und Versorgung und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (8. Kammer)	1300 022130, 022131 ohne 1314, 1324, 1334, 1344 1315, 1325, 1335, 1345
	Öffentliches Dienstrecht der Hochschullehrer	0220
	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
	Unterhaltsvorschussrecht	1525
	Juristischer Vorbereitungsdienst (mit Ausnahme des Prüfungsrechts)	170002
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen und Afghanistan	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
6.	6. Kammer	
	Bildungsrecht und Sport ohne Öffentliches Dienstrecht der Hochschullehrer (5. Kammer) Rundfunkrecht (7. Kammer) Auskunftsansprüche aus dem Presserecht (7. Kammer)	0200 ohne 0220 0250 0240
	Numerus-clausus-Verfahren	0300
	Prüfungsrechtliche Verfahren aus dem Berufsbildungsrecht	042004
	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	1040
	Kirchensteuer	1112
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Burkina Faso, Nepal, Laos, Kambodscha, Vietnam, Türkei (bis 22.05.2025) sowie Syrien 50 % der Eingänge (Turnus mit der 2. und 4. Kammer)	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
7.	7. Kammer	
	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	0250

	Verfahren über Auskunftsansprüche, z. B. aus dem Informationsfreiheitsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, Informationszugangsgesetz, Umweltinformationsgesetz und dem Presserecht	0250, 0240, 107002, 1730
	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht <u>ohne</u> Feuerwehrkosten (3. Kammer)	0525 <u>ohne</u> _____ 052502
	Tierschutzrecht inklusive Gefahrhunderecht	0526
	Zensus	0536
	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	0540-0542
	Verkehrsrecht	0550-0556
	Lotterie und Glücksspielrecht	0570
	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
	Sonstiges <u>ohne</u> Juristischer Vorbereitungsdienst	1700
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Kamerun, Nigeria, Ägypten, Jordanien, Israel, Personen aus den palästinensischen Autonomiegebieten (nicht als Staat anerkannt), Saudi-Arabien und dem Libanon	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
8.	<u>8. Kammer</u>	
	Recht der freien Berufe, Gleichwertigkeitsfeststellung soweit sie den Zugang zu freien Berufen betreffen	0460, 0221
	Besoldung und Versorgung	1314, 1324, 1334, 1344
	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315, 1325, 1335, 1345
	Sozialrecht sowie nicht diesen Sachgebieten zuzuweisende Streitigkeiten über behördliche Genehmigungen der Kündigung von Arbeitsverhältnissen <u>ohne</u> Ausbildungs- und Studienförderungsrecht und Unterhaltsvorschussrecht (5. Kammer)	1500, 1600 <u>ohne</u> _____ 1524 1525
	Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten	1120
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Pakistan, Indien, Bangladesch und Sri Lanka sowie Mauretanien, Tunesien, Westsahara, Algerien, Marokko und Libyen	1800, 1810, 1820, 1830 1900, 1910, 1920, 1930 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320
9.	<u>10. Kammer</u> <u>Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen</u> Personalvertretungsrecht des Bundes und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG	1381

10.	<u>11. Kammer</u> Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen Personalvertretungssachen des Landes Sachsen-Anhalt und Streitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung	1382
11.	<u>21. Kammer für Güterichterverfahren</u>	
12.	<u>22. Kammer für Güterichterverfahren</u>	
13.	<u>23. Kammer für Güterichterverfahren</u>	

§ 6 Annex-Zuständigkeiten

1. Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der in § 5 aufgeführten Sachgebiete:
 - a. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
 - b. Verwaltungsvollstreckung,
 - c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung.
 - d. Verfahren, die auf die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlüssen (Sachgebietsschlüssel 171005) gerichtet sind.
2. Nebenentscheidungen, für die kein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, sind von der für dieses Verfahren bisher zuständigen Kammer zu treffen. Als bisher zuständige Kammer gilt auch eine zeitweise weggefallene, aber dann wieder neu eingerichtete Kammer. Ist die bisher zuständige Kammer weggefallen, wird das Verfahren wie ein Neueingang verteilt. Anträge, die unter einem neuen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, gelten als Neueingang.
3. Rechtshilfe-Ersuchen (AR II) werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechend § 5 zugeteilt.

Sind Rechtshilfeersuchen - etwa nach § 180 VwGO - an einen bestimmten Richter zu richten, sind die Richter der jeweils zuständigen Kammer, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters zuständig.

§ 7 Sachzusammenhang

1. Ist in demselben Sachzusammenhang bei einer Kammer bereits ein Verfahren anhängig, so ist, falls für das betreffende Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind oder waren, abweichend von § 5 die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist. Ein Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, das während der Anhängigkeit einer Klage über denselben Gegenstand eingeht, ist der Kammer zuzuteilen, die über die Hauptsache zu entscheiden hat.

2. Sachzusammenhang besteht bei Identität des Streitgegenstands, bei zusätzlichen Klagen und Anträgen aus demselben Lebenssachverhalt sowie im Verhältnis von Klage- zu selbständigen Antragsverfahren (z. B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) bei gleichem Streitgegenstand; im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- bzw. Verteilungsstreitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.
- 3.1 Die Anhängigkeit einer Sache i. S. d. Nr. 1 dauert bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand in erster Instanz, bei nicht mündlich verkündeten Entscheidungen bis zum Eingang der unterschriebenen schriftlichen (vollständigen) Entscheidung bei der Geschäftsstelle; soweit auf die Beschwerde hin eine Abhilfeentscheidung möglich ist, gilt diese als die abschließende.
- 3.2 Hat sich der Streitgegenstand durch Rücknahme, Erledigungserklärungen, Vergleich oder durch eine Entscheidung nach § 81 des Asylgesetzes erledigt, so endet die Anhängigkeit erst mit der Kostenentscheidung bzw. der Entscheidung im Abhilfeverfahren, bei einem Vergleich, welcher keine Kostenentscheidung mehr erfordert, mit der Wirksamkeit des Vergleichs.
4. Eine Klage, die nach Ende der Anhängigkeit eines Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe über denselben Gegenstand eingeht, ist der Kammer zuzuteilen, die im früheren Verfahren entschieden hat, wenn sie für dieses Sachgebiet noch zuständig ist.

Dasselbe gilt für einen Abänderungsantrag in Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 7 VwGO, für ein Vollstreckungsverfahren nach §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Erledigung.

Für unselbständige Anträge, insbesondere Anträge auf Streitwertfestsetzung, Kostenerrinerung, auf Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren und Prozesskostenhilfe, ist die Kammer zuständig, die im früheren Verfahren entschieden hat. Sofern diese Kammer nicht mehr besteht, ist die Kammer zuständig, die aktuell für das Rechtsgebiet zuständig ist.

5. Von einem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden der Kammer zugeteilt, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, wenn diese Kammer für das Sachgebiet noch zuständig ist. Anderenfalls sind sie der Kammer zuzuteilen, die bei einem Neueingang der Sache zuständig wäre. Dasselbe gilt, wenn nach einer Vorlage zum Bundes-, Landesverfassungsgericht oder zum Gerichtshof der Europäischen Union ein Verfahren zurückgelangt.

3. Teil Entscheidungen durch das Präsidium

§ 8 Bestimmung der Zuständigkeit durch das Präsidium

1. Das Präsidium entscheidet, wenn
 - a. die Zuständigkeit mehrerer Kammern des Gerichts in Betracht kommt, ohne dass eine Regelung nach § 7 getroffen ist,

b. Zweifel über die Verteilung im Einzelfall zwischen den Kammern in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans nicht auszuräumen sind.

2. § 21i Abs. 2 GVG i. V. m. § 4 VwGO bleibt unberührt.

3. Bei Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anträge nach §§ 80, 123 VwGO) und bei Vollstreckungsverfahren (§§ 167 ff. VwGO) kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr nach Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn seit Eingang der Sache beim Verwaltungsgericht Halle ein Monat verstrichen ist.

Die Frist ist nur durch Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Präsidiums gewahrt.

§ 9 Übergangsvorschriften

1. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter läuft die Reihenfolge nach der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter bis zum 31. Januar 2025 (Anlage 1) weiter. Ab dem 1. Februar 2025 sind die in Anlage 2 ausgewiesenen ehrenamtlichen Richter in der dort genannten Reihenfolge heranzuziehen.
2. Die Bestände der bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen asylrechtlichen Streitigkeiten gehen bei einem Wechsel der Zuständigkeit auf die ab dem 1. Januar 2025 für den jeweiligen Herkunftsstaat zuständige Kammer über.
3. Die Bestände der bis zum 31. Dezember 2024 für die Sachgebiete zuständigen Kammern gehen auf die ab dem 1. Januar 2025 zuständigen Kammern über, bis auf die Verfahren, die vor dem 1. Januar 2023 eingegangen oder die dem Sachgebiet Versammlungsrecht (0512) zuzuordnen sind.
4. Nr. 2 und 3 gelten nicht für Verfahren, die bis zum 13. Dezember 2024 terminiert sind, in denen bis zum 13. Dezember 2024 ein Gerichtsbescheid erlassen wurde oder die bereits verhandelt oder erörtert worden sind. Solche Verfahren bleiben in der bisher zuständigen Kammer.

Pfersich

Dr. Völker-Clausen

Harms

Fichtner

Hartmann

Kopatsch